

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVergG – Novelle 2008); Begutachtungsverfahren

Datum:	<b>19. Dezember 2008</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-5702/11-2008</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Ley-Schabus
Telefon:	050 536 – 30203
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst**

**Ballhausplatz 2  
1014 W I E N**

Bezugnehmend auf den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird (BVergG-Novelle 2008), vom 23. 10. 2008, GZ BKA-600.883/0044-V/8/2008, darf seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1. Die Neuregelung des § 83 Abs. 3 (Z 23 des Entwurfs) wird abgelehnt. Aus ha. Sicht stellt dies einen gravierenden Eingriff in die Sphäre der Unternehmer dar, die europarechtliche Zulässigkeit ist zu hinterfragen. Für die damit verfolgte Zielsetzung, die Teilnahme kleinerer und mittlerer Unternehmen am Vergabeverfahren zu fördern, erscheint die Bestimmung nur bedingt geeignet. Zur Förderung von KMU's sind andere Instrumente zielführender (zB. gewerksweise Vergabe - § 22 BVergG).

Darüber hinaus kann die geplante Zielsetzung von Auftragnehmern, insbesondere von konzernverbundenen Unternehmen dadurch unterlaufen werden, dass der geforderte Mindestsatz des Gesamtwertes der Bauleistungen an Tochterunternehmen vergeben wird. Negativ würde sich die Regelung für jene Bietergemeinschaften auswirken, in denen sich KMU's zusammengeschlossen haben, um an einer großen Ausschreibung teilnehmen zu können.

2. Nach § 106 Abs. 6 hat der Unternehmer dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen, wenn aus seiner Sicht eine Berichtigung der Ausschreibung(sunterlagen) erforderlich ist. Aus ha. Sicht darf von dieser Mitteilungsverpflichtung keinesfalls abgegangen werden. Die

Bestimmung stellt ein wesentliches Element zur vorvertraglichen Korrektur von Fehlern dar, die sich sonst oft mit nicht unwesentlichen Folge- und Kostenwirkungen durch die ganze Vertragsabwicklung ziehen können. Zu verweisen ist auch auf das Rechtsinstitut der „culpa in contrahendo“, nach dem im Rahmen der vorvertraglichen Sorgfaltspflichten jedenfalls eine Warnpflicht des Unternehmers besteht.

3. Gegen den Vorschlag der Aufnahme einer Regelung, wonach gesetzliche Interessenvertretungen die Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen beantragen können (§ 320 Abs. 5 BVergG), bestehen keine Bedenken.
4. Die in § 334 Abs. 4 iVm Abs. 6 vorgesehenen Sanktionen (Z 81 des Entwurfs) im Unterschwellenbereich werden strikt abgelehnt, da sie europarechtlich nicht geboten sind.

### **Anlage**

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

Maschera